



# Presse- mitteilung

PRESSESPRECHER Theo Eberenz

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 0

FAX +49 (0) 228 619 - 1870

INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

E-MAIL [poststelle@bva.de](mailto:poststelle@bva.de)

DATUM 24. Januar 2006

SEITEN 1 von 1

NUMMER 2/2006

SPERRFRIST keine

## **Diskussion um Fälligkeit der Januar-Beiträge zur Sozialversicherung beendet**

Seit Januar 2006 müssen die Arbeitgeber die Beiträge spätestens bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats abführen. Bei Arbeitgebern, die die Beiträge nach der alten Regelung bis zum 25. des laufenden Monats gezahlt hatten, waren – auch aufgrund von Äußerungen der Spitzenverbände – in diesem Zusammenhang erhebliche Unsicherheiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Januar-Beiträge 2006 aufgekommen. Einige forderten, den Arbeitgebern gleichgestellt zu werden, die die Beiträge bisher bis zum 15. des Folgemonats überwiesen hatten. Diese dürfen den Beitrag für Januar 2006 nach § 119 Abs. 2 SGB IV anteilig auf die Monate Februar bis Juli 2006 aufteilen. Dieser Forderung erteilte der Präsident des **Bundesversicherungsamtes** eine klare Absage. „Arbeitgeber, die die Beiträge schon immer im laufenden Monat abgeführt haben, werden durch die Neuregelung nicht belastet. Im Gegenteil. Sie haben sogar einen kleinen Liquiditätsvorteil, weil sie die Beiträge im Januar nicht bis zum 25., sondern erst bis zum 27. zahlen müssen. Es besteht daher kein Grund, dass sie von der Ausnahmeregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV profitieren.“

§ 119 Abs. 2 SGB IV schützt die Arbeitgeber, die im Januar 2006 neben den Beiträgen für Dezember 2005 andernfalls auch die Beiträge für diesen Monat hätten abführen müssen, vor möglichen Liquiditätsproblemen.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben sich der Position des Bundesversicherungsamtes, die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Gesundheit abgestimmt ist, inzwischen angeschlossen.